



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzel A.Rh.

4. Juli 1994
L.

Gemeinde Herisau: Grundwasserschutzzonen und -areale zu den Quellfassungen Egg im Besitz des Sportzentrums Herisau, zu den Quellfassungen Obere Hub im Besitz der Firmen Cilander AG und Signer + Co. AG, zu den Quellfassungen Ramsen-Tiefenau-Hölzle im Besitz der Familie J. Frischknecht und der Firmen Cilander AG, Huber + Suhner AG, Kempf + Co. AG und Signer + Co. AG, zu den Quellfassungen Schachen im Besitz der Dorferkorporation Herisau, der Firma Signer + Co. AG und der Käserei Schachen, zu den Quellfassungen Schwänberg im Besitz der Technischen Betriebe Gossau und der Wasserversorgung Herisau; Genehmigung

Dem Bericht der Umweltschutz- und Energiedirektion vom 15. Juni 1994 ist zu entnehmen:

Die Grundwasserschutzzonen Egg, Herisau, umfassen vier Quellen mit einer Schüttung von ca. 50 l/Min.. Sie versorgen u.a. das Schwimmbad Sonnenberg. Im Winter wird das Quellwasser dem übrigen Quellwasser der Dorferkorporation Herisau zugeleitet.

Das Grundwasserschutzareal Obere Hub umfasst 10 Quellfassungen mit einer Gesamtschüttung von 50 - 70 l/Min.. Das Wasser wird von den beiden Besitzerfirmen ausschliesslich als Brauchwasser genutzt, weshalb sich die Ausscheidung von Schutzarealen rechtfertigt.

Der Schutzzonenplatz Ramsen-Tiefenau-Hölzle enthält sowohl Grundwasserschutzzonen (Trinkwasserfassungen der Familie J. Frischknecht mit Ausnahme der Fassungen 3 und 4) als auch Grundwasserschutzareale (die übrigen ausschliesslich zu Brauchwasserzwecken genutzten Quellen). Die Schutzzonen und -areale umfassen 45 Quellfassungen mit einer Gesamtschüttung von 250 l/Min., wovon ca. 70 l/Min. zu Trinkwasserzwecken, der Rest als Brauchwasser genutzt werden.

Der Schutzzonenplan Schachen enthält ebenfalls Grundwasserschutzzonen (Quellen der Dorferkorporation Herisau; Quellen deren Ueberwasser von der Dorferkorporation Herisau genutzt wird; Quelle der Käserei Schachen) und Grundwasserschutz-

- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013), datiert vom 9. Juni 1986 (Stand am 16. September 1992)
- Die Klärschlammverordnung (SR 814.225.23) wurde mit der Aenderung der Stoffverordnung vom 16. September 1992 aufgehoben.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch die Schutzzonen- und Schutzarealreglemente generell abgedeckt. Ihre sachliche Richtigkeit bleibt in den wesentlichen Punkten trotz der erwähnten Aenderungen der Vorschriften gewahrt.

Beschluss:

Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die genannten Schutzzonenausscheidungen und Schutzarealausscheidungen Egg, Obere Hub, Ramsen-Tiefenau-Hölzle, Schachen und Schwänberg werden genehmigt.

Amtsblatt.

Auszug an Umweltschutz- und Energiedirektion
 Sekretariat Umweltschutz- und Energiedirektion
 (3 Expl.)*
 Amt für Umweltschutz (2 Expl.)*
 Kantonales Planungsamt
 Kantonales Tiefbauamt*
 Gemeinderat Herisau* (übrige Exemplare)

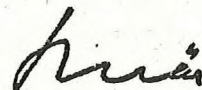
* Beilagen:

- Je ein vollständiges Dossier der Gebiete Schwänberg, Schachen, Egg, Obere Hub und Ramsen-Tiefenau-Hölzle

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

Versandt am

- 8. JULI 1994



areale (Quellen der Firma Signer, deren Ueberwasser nicht von der Dorferkorporation Herisau genutzt wird).

Der Schutzzonen- und Schutzarealplan umfasst 26 Quellfassungen mit einer Gesamtschüttung von ca. 200 l/Min. (110 l/Min. bis 460 l/Min.).

Die Grundwasserschutzzonen Schwänberg umfassen vier Quellen mit einer Gesamtschüttung von ca. 147 l/Min.. Die Quelle Nr. 1 mit einer Schüttung von ca. 130 l/Min. wird von den Technischen Betrieben Gossau genutzt, der Rest fliesst zur Aufbereitungsanlage Tobelmühle der Dorferkorporation Herisau.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 und Art. 21 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) und Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1979 zum Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung) scheiden die Kantone Schutzzonen resp. Schutzareale für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

Das Tiefbauamt Herisau reichte mit Schreiben vom 25. März 1994 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die vorliegenden Schutzzonenausscheidungen können in dieser Form genehmigt werden, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

In Art. 1 jedes Schutzzonenreglementes wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Folgende Neuerungen sind seither eingetreten:

- Das revidierte Gewässerschutzgesetz (BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) wurde vom Bundesrat am 5. Oktober 1992 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971.